

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (Nr. 1/2025 OHZ)
des Landkreises Osterholz zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel
zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Auf der Grundlage des Art. 70 Abs. 1 b und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

- I. Sämtliches im Landkreis Osterholz gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) in Haltungen mit mehr als 50 Stück Geflügel ist **ab Inkrafttreten** ausschließlich
 1. in geschlossenen Ställen oder
 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
- II. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen aufgehoben ist.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

In Niedersachsen wurde der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza H5 (Geflügelpest) bei 15 Wildvögeln diagnostiziert. Die Geflügelpest ist zudem in neun Hausgeflügelhaltungen festgestellt worden (Stand: 28.10.2025, 13:00 Uhr). Auch im Landkreis Osterholz wurde die Infektion eines Kranichs mit der hochpathogenen Aviären Influenza H5 nach erfolgter Laboruntersuchung des Lebensmittel- und Veterinärinstituts Oldenburg sowie des Friedrich-Loeffler-Instituts am 28.10.2025 amtlich festgestellt. Darüber hinaus gibt es im Kreisgebiet eine Vielzahl an klinischen Verdachtsfällen innerhalb der Wildtierpopulation.

Diese Verfügung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass der Landkreis Osterholz einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist und andererseits zahlreiche private und gewerbliche Geflügelhalter aufweist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass im Landkreis Osterholz mehrere Flüsse und zahlreiche Feuchtgebiete liegen, an denen die genannten Wildvögel rasten. Weiterhin befinden sich im Landkreis Osterholz mehrere avifaunistisch wertvolle Bereiche, in denen regelmäßig

wildlebende Wat- und Wasservögel rasten und brüten. Aktuelle Zählungen ergeben einen Kranichbestand von ca. 26.000 Tieren im Gebiet Teufelsmoor-Wümmeniederung. Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 20.10.2025 berücksichtigt.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Daher habe ich die Aufstallungsanordnung nach Art. 70 Abs. 1 b und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutzgeflügelbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Virustyp handelt.

Die Aufstallungspflicht wurde dabei auf Haltungen mit mehr als 50 Stück Geflügel beschränkt, da kleinere Bestände in der Regel eine geringere Tierdichte und einen begrenzteren Kontakt zu anderen Geflügelhaltungen aufweisen. Zudem ist bei kleineren Haltungen das Risiko einer großflächigen Weiterverbreitung des Erregers deutlich geringer, sodass eine Aufstallungspflicht für diese Betriebe im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht erforderlich erscheint.

Um eine Übertragung in hiesige Geflügelbestände zu verhindern, ist die vorgenannte Maßnahme erforderlich, geeignet und angemessen. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, kommen nicht in Betracht.

Als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung kann der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden (§§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Von einer vorherigen Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird abgesehen (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erheben.

Osterholz-Scharmbeck, 29.10.2025

Landkreis Osterholz

Der Landrat

In Vertretung:

Schumacher